

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Infolge eines anhaltenden Geburtenrückganges ist an vielen saarländischen Grundschulen das Verhältnis zwischen Aufwand und unterrichtlichem Ertrag nicht mehr im Gleichgewicht. Die Siedlungsdichte im Land erlaubt eine Restrukturierung der Grundschulen nach dem Grundsatz der Zweizügigkeit. Diese soll als Erfordernis eines geordneten Schulbetriebs eingeführt werden.

Unterdurchschnittliche Ergebnisse deutscher Schülerinnen und Schüler bei internationalen Schulleistungstests haben die Notwendigkeit vermehrter Anstrengungen deutlich gemacht. Als ein Weg bietet sich die systematische Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit an. Der Gesetzentwurf enthält dazu eine grundlegende Vorschrift und Regelungen für einzelne Sachbereiche.

In schulischen Krisensituationen können auch volljährige Schülerinnen und Schüler von ihren Eltern oft entscheidende Lebenshilfe erhalten. Voraussetzung ist, dass die früheren Erziehungsberechtigten von der Notlage ihrer Kinder erfahren. Daher wird bei bestimmten Gefährdungen der Schullaufbahn eine Information der Eltern auch ohne Zustimmung des volljährigen Schülers vorgesehen.

B. Lösung

Änderungen insbesondere des Schulordnungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der Zweizügigkeit als Ordnungsprinzip der Grundschule führt zu einer Entlastung des Landeshaushalts.

E. Sonstige Kosten

Infolge der Verminderung der Grundschulstandorte entstehen den kommunalen Schulträgern tendenziell höhere Schülertransportkosten. Dem stehen Einsparungen durch das Freiwerden von Schulgebäuden gegenüber.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Die Grundschulstrukturreform wird durch die Vergrößerung von Schulen und durch den verringerten Personalaufwand für den Unterricht Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Ganztagsangebote schaffen. Auf diese Weise wird die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufstätigkeit insbesondere für Frauen gefördert.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

G e s e t z**zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften****Vom ...**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Änderung des Schulordnungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1510), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „20 d“ durch die Angabe „ 20 f“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Erziehungsauftrag“ ein Komma und das Wort „Qualität“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Schulen sind zur stetigen Entwicklung und Sicherung der Qualität ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit verpflichtet. Die Schulaufsichtsbehörde unterstützt sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 3 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „und Arbeit“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„An Berufsbildungszentren kann zudem eine gymnasiale Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen eingerichtet werden, in der die Schüler nach einer einjährigen Einführungsphase zwei Jahre in einem Kurssystem unterrichtet werden; die in § 3 a Abs. 5 für die Oberstufe des Gymnasiums getroffenen Regelungen finden entsprechende Anwendung.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „eine Klasse“ durch die Wörter „zwei Klassen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „nicht nur vorübergehend“ gestrichen.

c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Schulen, die die Anforderungen des Absatzes 2 voraussichtlich binnen fünf Jahren unterschreiten, können auf Antrag des Schulträgers oder zur Umsetzung einer Schulentwicklungsplanung des Landes geschlossen oder mit anderen Schulen zusammengelegt werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Unabhängig von den Vorgaben des Absatzes 2 können Schulen geschlossen oder mit anderen Schulen zusammengelegt werden, wenn für ihren Fortbestand unter Berücksichtigung pädagogischer, organisatorischer, bildungsstruktureller und finanzieller Belange kein öffentliches Bedürfnis besteht.“

5. In § 20 b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „sowie zur Entwicklung und Sicherung der Qualität ihrer Arbeit“ eingefügt.

6. Nach § 20 d werden die folgenden §§ 20 e und 20 f eingefügt:

„§ 20 e

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

(1) Schüler und Lehrer sind verpflichtet, an den von der Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag durchgeführten Vergleichsuntersuchungen sowie an sonstigen von der Schulaufsichtsbehörde vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung teilzunehmen. Personenbezogene Daten dürfen dabei nur verarbeitet werden, soweit dies für den Zweck der Vergleichsuntersuchung oder der sonstigen Maßnahme erforderlich ist.

(2) Zum Zweck der Lehrerbildung und der Fortentwicklung des Unterrichts darf der Unterricht in Bild und Ton aufgezeichnet werden, wenn die Betroffenen, bei minderjährigen Schülern auch die Erziehungsberechtigten, unter Hinweis auf ihr Widerspruchsrecht rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und deren Zweck in Kenntnis gesetzt worden sind und nicht widersprochen haben. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen.

§ 20 f

Information der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler

(1) Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des Schülers generell über ihn betreffende schulische Angelegenheiten informiert werden. Über eine Verweigerung dieser Zustimmung sind die früheren Erziehungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

(2) Auch ohne Zustimmung des Schülers sollen dessen früheren Erziehungsberechtigten von der Schule über das drohende Verfehlen des Klassen- oder Jahrgangsziels, die Pflicht zum Verlassen der Schule wegen Leistungsmängeln, die Beendigung des Schulverhältnisses durch den Schüler, die Behandlung seines unentschuldigtem Fernbleibens als Austrittserklärung, seine Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, seine Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung oder deren Nichtbestehen, den Ausschluss aus der Schule und dessen Androhung unterrichtet werden. Der betroffene Schüler ist zu der beabsichtigten Unterrichtung anzuhören.“

7. In § 2 Abs. 4, § 39 Abs. 2, § 48 Abs. 2, § 59 Abs. 2 Satz 4 und § 62 werden jeweils nach dem Wort „Inneres“ ein Komma und die Wörter „Familie, Frauen“ eingefügt.
8. § 45 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Inneres“ werden ein Komma und die Wörter „Familie, Frauen“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „für Finanzen und Bundesangelegenheiten“ werden durch die Wörter „der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes

Das Gesetz über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 869; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1990), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Nr. 2 a“ wird durch die Angabe „Satz 2 Nr. 2 Buchst. a“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Nr. 2 b“ wird durch die Angabe „Satz 2 Nr.2 Buchst. b“ ersetzt.
2. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht im Falle der Besetzung mit einem Lehrer, der bereits ein der Wertigkeit der Stelle entsprechendes Amt innehat.“
3. § 34 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Inneres“ werden ein Komma und die Wörter „Familie, Frauen“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „für Finanzen und Bundesangelegenheiten“ werden durch die Wörter „der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Allgemeinen Schulordnung

Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 10. November 1975 (Amtsbl. S. 1239), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1634), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 25 die Wörter „Information der früheren Erziehungsberechtigten“ und das vorangehende Komma gestrichen.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Information der früheren Erziehungsberechtigten“ und das vorangehende Komma gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

I. Reform der Grundschulstruktur

Das Land steht in der Verantwortung, das öffentliche Schulwesen so zu strukturieren, dass die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen können, dabei kostengünstig arbeiten und für Schülerinnen und Schüler in zumutbarer Entfernung erreichbar sind. § 9 Abs. 1 SchoG verlangt für einen geordneten Schulbetrieb, dass die Schulen eine Größe haben sollen, die eine fruchtbare Unterrichts- und Erziehungsarbeit gewährleistet, eine Differenzierung des Unterrichts erlaubt und einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und sachlichen Mitteln sichert.

Diese Voraussetzungen sind in Teilen des Grundschulbereichs nicht mehr erfüllt. Die saarländischen Grundschulen verzeichnen einen dramatischen Rückgang der Schülerzahlen, der auf absehbare Zeit anhalten wird. Gab es 1997 im Saarland ca. 12.000 Schulanfänger, so sind es im laufenden Schuljahr nur rund 9.200 und werden es 2010 noch etwa 8.000 sein. Der Schülerschwund hat bewirkt, dass an vielen einzügigen Grundschulen die Jahrgangsstärken nur noch zur Bildung von Zwergklassen ausreichen. In manchen Grundschulen mussten bereits je zwei Jahrgangsstufen zu kombinierten Klassen zusammengefasst werden. Diese Schulen bleiben damit sogar hinter den Anforderungen des geltenden § 9 Abs. 2 Nr. 1 SchoG zurück, der einen geordneten Schulbetrieb noch als gewährleistet ansieht, wenn Grundschulen wenigstens eine Klasse je Klassenstufe aufweisen.

Die hohe Siedlungsdichte des Saarlandes lässt es zu, nach dem Vorbild der Länder Berlin und Bremen eine zweckmäßige Größe von Grundschulen dadurch zu erreichen, dass für einen geordneten Schulbetrieb künftig grundsätzlich die Zweizügigkeit verlangt wird. Zweizügigkeit führt im Vergleich zur Einzügigkeit zu einem effektiveren Einsatz des Lehrpersonals und der von den Gemeinden als Schulträgern zu stellenden Sachmittel, erleichtert Vertretungsunterricht und schafft Möglichkeiten des schulinternen Leistungsvergleichs innerhalb einer Klassenstufe. Kleinere Schulen können gemäß § 9 Abs. 4 SchoG aus wichtigen pädagogischen, organisatorischen oder siedlungsstrukturellen Gründen ausnahmsweise fortbestehen.

II. Wegfall von Schulen bei fehlendem Bedürfnis

Die Entwicklung der Schullandschaft bringt es mit sich, dass ohne wesentliche Einschränkung des Bildungsangebotes auf bestimmte Schulen verzichtet werden kann, obwohl sie einen geordneten Schulbetrieb aufweisen. Das gilt etwa für den selbständigen Fortbestand von Schulen derselben Schulform, die im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 3 SchoG räumlich zusammengefasst oder benachbart sind. Auch können Schulen entbehrlich sein, wenn ein vergleichbares Bildungsangebot auf sonstige zumutbare Weise vorgehalten wird. Als Grundlage entsprechender Schulorganisationsmaßnahmen nach § 40 SchoG führt § 9 Abs. 6 SchoG den Tatbestand des fehlenden öffentlichen Bedürfnisses ein.

III. Entwicklung und Sicherung der Schulqualität

Unbefriedigende Ergebnisse deutscher Schülerinnen und Schüler bei internationalen Schulleistungstests haben die Notwendigkeit verstärkter Bildungsanstrengungen deutlich gemacht. Dem tragen die Länder unter anderem durch die Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Bildungsstandards Rechnung. Der Gesetzentwurf hält die Schulen zur stetigen Entwicklung und Sicherung der Qualität ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit an und gibt der Schulaufsichtsbehörde auf, sie dabei zu unterstützen. Schüler und Lehrer werden zur Teilnahme an Vergleichsuntersuchungen und anderen Maßnahmen der Evaluation verpflichtet. Weiter sollen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts zu dessen Fortentwicklung und für die Lehrerbildung erleichtert werden.

IV. Information der Eltern volljähriger Schüler

Der Amoklauf eines neunzehnjährigen Schülers im Erfurter Gutenberg-Gymnasium im April 2002, der 16 andere Menschen und schließlich sich selbst tötete, hat ein Schlaglicht darauf geworfen, wie entscheidend eine Information ahnungsloser Eltern über massive Schulschwierigkeiten ihrer volljährigen Kinder sein kann. Das schreckliche Ereignis führte zu einer Erörterung im Landtag des Saarlandes und wurde vom Kultusministerium zum Anlass genommen, in der Allgemeinen Schulordnung eine Information der Eltern volljähriger Schüler mit dem Einverständnis der Schüler, hilfsweise eine Mitteilung über dessen Verweigerung vorzusehen. Nachdem zwischenzeitlich die Verfassungsgerichte zweier Bundesländer entschieden haben, das informationelle Selbstbestimmungsrecht volljähriger Schüler unter 21 Jahren werde durch die einwilligungslose Unterrichtung ihrer Eltern über fundamentale schulische Probleme nicht verletzt, sollte eine entsprechend erweiterte Regelung in das Schulordnungsgesetz aufgenommen werden.

V. Einschränkung der Ausschreibungspflicht für Schulleitungsstellen

§ 17 des Schulmitbestimmungsgesetzes schreibt vor, dass jede freie Stelle eines Schulleiters oder eines ständigen Vertreters auszuschreiben ist. Sinnvoll erscheint dies aber nur, wenn die Stelle nicht mit einer Lehrkraft besetzt werden soll, die bereits ein gleichwertiges Amt innehat. Für diese Ausnahmefälle kann daher von einer Ausschreibung abgesehen werden.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1 (Schulordnungsgesetz)

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Anpassung aufgrund der Einfügung der neuen §§ 20 e und 20 f.

2. Zu Nummer 2 (§1):

Die Entwicklung und die Sicherung der Qualität schulischer Arbeit ist zur optimalen Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule unerlässlich. Sie wird daher durch die Aufnahme in die Fundamentalnorm des § 1 SchoG hervorgehoben. Die Formulierung des neuen Absatzes macht deutlich, dass die Schule eine hohe Qualität ihrer Arbeit aufgrund ihrer pädagogischen Eigenverantwortung in erster Linie selbst zu gewährleisten hat. Die Schulaufsichtsbehörde wird unterstützend tätig beispielsweise durch Vorgaben wie die von ihr implementierten nationalen Bildungsstandards und durch die Bewertung des erreichten Qualitätsniveaus.

3. Zu Nummer 3 (§ 3 b):

In Absatz 1 wird die Bezeichnung des Ministeriums aktualisiert.

Die Ergänzung in Absatz 5 dient der Klarstellung, dass Berufsbildungszentren auch gymnasiale Oberstufen berufsbezogener Fachrichtungen wie zum Beispiel Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales umfassen können. Dies entspricht dem von der Landesregierung verfolgten weiteren Ausbau solcher zur allgemeinen Hochschulreife führenden Angebote im beruflichen Schulwesen.

4. Zu Nummer 4 (§ 9):

Das Erfordernis der Zweizügigkeit als Merkmal eines geordneten Betriebs der Grundschulen (Absatz 2 Nr. 1) ermöglicht dem Land eine Konsolidierung dieser Schulform bei ständig sinkender Schülerzahl.

Die Änderung in Absatz 4 verdeutlicht, dass vorbehaltlich der dortigen Ausnahmetatbestände jede Unterschreitung der Mindestzügigkeit Organisationsmaßnahmen zur Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs rechtfertigt.

Der planerischen Vorsorge für die Sicherung eines geordneten Schulbetriebs auf absehbare Zeit dient die Einführung einer prognostischen Gestaltungsmöglichkeit in dem neuen Absatz 5. Auf diese Weise kann sowohl einem entsprechenden Antrag des Schulträgers als auch einer Schulentwicklungsplanung des Landes Rechnung getragen werden. Besonders sicher kann die Entwicklung der Schülerzahl einer Grundschule prognostiziert werden, da grundsätzlich alle Schulpflichtigen im Grundschulalter verpflichtet sind, die für sie zuständige Grundschule zu besuchen.

Bevor Organisationsmaßnahmen zur Realisierung der neuen Mindestzügigkeit der Grundschulen getroffen werden, sind gemäß § 40 SchoG der Schulträger, die Schulregionkonferenz und die Schulkonferenzen der betroffenen Schulen zu beteiligen. Außer der Zusammenlegung von Schulen innerhalb des Gemeindegebietes bieten sich nach § 39 SchoG im Einzelfall auch interkommunale Lösungen durch Schulverbände oder öffentlichrechtliche Vereinbarungen an.

Die Reduzierung der Schulstandorte verändert nicht nur für das Land als Träger der Kosten des Lehrpersonals sondern auch für die Gemeinden als Träger aller sonstigen Schulkosten die Kosten-Nutzen-Relation im Grundschulbereich. Soweit sich die Schülertransportkosten erhöhen, stehen dem Einsparungen bei den Schulgebäuden und beim technischen Personal gegenüber.

Den Schülerinnen und Schülern kommen die erweiterten pädagogischen Handlungsmöglichkeiten größerer Schulen zugute.

Konzentrationen und Verlagerungen können bei schulischen Einrichtungen zum Zweck der fachlichen und wirtschaftlichen Optimierung des Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage auch in Fällen notwendig werden, die den geordneten Schulbetrieb nicht berühren. Beispielhaft sei aus der Vergangenheit auf die Zusammenlegung von Berufsbildungszentren verwiesen. Während der schon bislang in solchen Situationen angewandte § 40 SchoG den Eingriffstatbestand nicht umschreibt, erhöht § 9 Abs. 6 SchoG nunmehr die Rechtssicherheit durch die Einführung des Begriffs des öffentlichen Bedürfnisses.

5. Zu Nummer 5 (§ 20 b Abs. 1 Satz 1):

Die in den neuen Regelungen des § 1 Abs. 4 SchoG und des § 20 e SchoG vorgeschriebene Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung macht die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten an Schulen über den unmittelbaren Unterrichts- und Erziehungszweck hinaus erforderlich. Das gilt beispielsweise für die verpflichtende Teilnahme an internationalen, nationalen oder regionalen Vergleichsuntersuchungen sowie bei Evaluationen der Schule durch die Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag durch Dritte. Auch für den Umgang mit diesen Daten gelten die in § 20 b SchoG und in der dazu ergangenen Rechtsverordnung getroffenen Schutzbestimmungen.

6. Zu Nummer 6 (§ 20 e):

Vergleichsuntersuchungen wie PISA und IGLU konnten bisher im Saarland nur als Erhebungen zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung im Sinne des § 20 c SchoG durchgeführt werden mit der Folge, dass die Teilnahme daran freiwillig und die Einholung des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten nötig war. Um eine lückenlose Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen zu sichern und das Verfahren zu vereinfachen, soll die Teilnahme zur Pflicht gemacht werden. Gleiches gilt für Maßnahmen, die die Schulaufsichtsbehörde zur Entwicklung und Sicherung der Schulqualität vorsieht. Dem Datenschutz wird durch die Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für den Erhebungszweck Unerlässliche Rechnung getragen.

Bild- und Tonaufnahmen des Unterrichts zu pädagogischen und wissenschaftlichen Zwecken stoßen erfahrungsgemäß kaum auf Einwände der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten. Deswegen wird vorgesehen, dass hierfür nicht mehr deren ausdrückliches Einverständnis nötig ist, sondern eine rechtzeitige Information ohne Widerspruch genügt. Der vorgeschriebene Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte.

7. Zu Nummer 6 (§ 20 f):

Eltern volljähriger Schüler sind zwar nicht mehr erziehungsberechtigt, haben jedoch meist innerhalb der fortbestehenden Familie noch Möglichkeiten der Einflussnahme auf ihre Kinder. Auch zeigt das Strafrecht mit seinen Strafmilderungsmöglichkeiten für Heranwachsende bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres, dass die Persönlichkeit von Volljährigen dieser Altersgruppe oft noch nicht ausgereift ist. Wie der Fall des Amokläufers von Erfurt zeigt, können auch junge Erwachsene durch schulische Misserfolge das innere Gleichgewicht völlig verlieren. Um daraus möglichst keine Gefahren für die jungen Menschen und andere Personen entstehen zu lassen, erscheint eine Information der früheren Erziehungsberechtigten über gravierende Einschnitte in der Schullaufbahn auch ohne die Zustimmung des Betroffenen wünschenswert. Die in § 20 f Absatz 2 SchoG vorgeschlagene Soll-Regelung knüpft an negative schulische Entwicklungen von existenzieller Bedeutung an und belässt der Schule die Möglichkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen im Ausnahmefall auch einmal von einer Benachrichtigung abzusehen.

Von minder schweren Sachverhalten können die früheren Erziehungsberechtigten gemäß § 20 f Abs. 1 SchoG, der den Inhalt von § 25 Abs. 3 ASchO übernimmt, nur mit Zustimmung des volljährigen Schülers unterrichtet werden.

8. Zu den Nummern 7 und 8:

Die Bezeichnungen der Ministerien werden aktualisiert.

II. Zu Artikel 2 (Schulmitbestimmungsgesetz)

1. Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1a):

Die Zitierweise der beiden Vorschriften des Schulordnungsgesetzes wird redaktionell korrigiert.

2. Zu Nummer 2 (§ 17):

Die in § 17 SchumG vorgeschriebene Ausschreibung der Stellen von Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern gewährleistet die Information aller Interessenten, für die die Stellen eine Beförderungsmöglichkeit bieten. Soll eine solche Stelle jedoch mit einer Lehrperson besetzt werden, die bereits ein der Einstufung der Stelle (mindestens) entsprechendes Amt bekleidet (zum Beispiel an einer anderen Schule, im Kultusministerium, am Landesinstitut für Pädagogik und Medien oder an einem Studienseminar), so kann es nicht zu einer Beförderungskonkurrenz kommen und erübrigt sich eine Stellenausschreibung.

3. Zu Nummer 3 (§ 34 Abs. 2 Satz 2):

Die Bezeichnungen der Ministerien werden aktualisiert.

III. Zu Artikel 3 (Allgemeine Schulordnung)

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Anpassung aufgrund der Änderung in § 25 ASchO.

2. Zu Nummer 2 (§ 25):

Der Inhalt von § 25 Abs. 3 ASchO wird wegen des Sachzusammenhangs in den neuen § 20 f Abs. 1 SchoG überführt. Daher ist § 25 Abs. 3 ASchO aufzuheben und der Gegenstand der Vorschrift aus der Paragraphenüberschrift zu streichen.

IV. Zu Artikel 4 (In-Kraft-Treten)

Das Gesetz soll zum Beginn des Schuljahres 2005/06 am 01. August 2005 in Kraft treten.